

# Deloitte.

## Praxistipps

Aktuelle Informationen von Ihrem Steuerberater

Nr. 4 / 2014





**Dr. Wolfgang Daurer**  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater

**Dr. Johannes Pira**  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater

Liebe LeserInnen,

verdeckte Ausschüttungen sind oftmals ein Thema bei Betriebsprüfungen von Kapitalgesellschaften. Lesen Sie dazu mehr auf Seite 8.

**Apropos Betriebsprüfung:**  
Die Verschärfungen (Verteuerung) bei Selbstanzeigen sind auf Seite 2 kurz dargestellt. Damit eine Selbstanzeige auch wirklich strafbefreiende Wirkungen entfaltet, muss sie auch richtig verfasst sein – also bitte dem Profi überlassen. Zudem muss der Verkürzungsbetrag rechtzeitig entrichtet werden.

Zum Schluss möchten wir Sie noch auf den Beitrag auf Seite 5 hinweisen: Wie erkennt man eine Unternehmenskrise?

Wir wünschen eine angenehme Lektüre und stehen wie immer gerne mit ergänzenden Auskünften zur Verfügung.

## Selbstanzeigen sind ab 1.10.2014 teurer

Der Gesetzgeber hat die Schraube bei der finanzstrafrechtlichen Selbstanzeige fester gezogen. Durch die Finanzstrafgesetz-Novelle 2014 sind mit **1.10.2014** beachtliche Verschärfungen eingetreten.

Für ab dem 1.10.2014 anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau oder Prüfung (vulgo „Betriebsprüfung“) **nach deren Anmeldung** oder sonstigen Bekanntgabe erstattete Selbstanzeigen wurde die bisherige völlige strafbefreiende Wirkung abgeschafft. Wenn das Finanzvergehen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde, kann Straffreiheit nur mehr erlangt werden, wenn der Abgabepflichtige eine Abgabenerhöhung (wirtschaftlich als „Strafzuschlag“ anzusehen) gemeinsam mit der verkürzten Steuer bezahlt.

Dieser **Strafzuschlag** ist gestaffelt nach der Höhe des in der Selbstanzeige berechneten Abgabemehrbetrages:

| Strafzuschlag | bei einem Abgabemehrbetrag von |
|---------------|--------------------------------|
| 5 %           | bis zu EUR 33.000              |
| 15 %          | bis zu EUR 100.000             |
| 20 %          | bis zu EUR 250.000             |
| 30 %          | mehr als EUR 250.000           |

Lediglich im Falle von leichter Fahrlässigkeit entfällt der Strafzuschlag. Die alles entscheidende Frage, ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorliegt, wird von der Finanzstrafbehörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Judikatur beurteilt.

Gleichzeitig wird der erst ab 1.1.2011 eingeführte Zuschlag von 25 % bei **wiederholter Selbstanzeige** wieder abgeschafft. Wird daher ab 1.10.2014 hinsichtlich desselben Abgabenanspruchs neuerlich eine Selbstanzeige eingebracht, ist künftig die Straffreiheit ausgeschlossen.

**Beispiel:** Wurde bereits im Vorjahr eine Selbstanzeige zB wegen der Einkommensteuer des Jahres 2010 erstattet, und stellt man nachträglich fest, dass man etwas vergessen hat, kann ab 1.10.2014 einer neuerlichen (erweiterten) Selbstanzeige wegen dieser Einkommensteuer 2010 keine strafbefreiende Wirkung mehr zukommen.

# E-Mails an das Finanzamt

In der Bundesabgabenordnung (BAO) wird festgehalten, dass Schreiben ans Finanzamt auch telegrafisch, fernschriftlich oder auf Basis einer Verordnung durch automationsunterstützte Datenübertragung eingereicht werden können. Mit einer aktualisierten Verordnung aus dem Jahr 2013 ist eine Einreichung auch mit einem Telefaxgerät zulässig. Daraus ergibt sich allerdings, dass man nicht mit E-Mail kommunizieren darf!

In einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs wurde festgehalten, dass eine pdf-Datei als Anhang bei einem E-Mail keine ordnungsgemäße Einreichung darstellt.

Wäre das gleiche Schreiben allerdings per Fax übermittelt worden, wäre dies rechtens gewesen. Selbstverständlich dürfen alle schriftlichen Eingaben an das Finanzamt über Finanz-Online übermittelt werden. Für das Einbringen von Beschwerden ist allerdings eine Beschränkung auf 2.000 Schriftzeichen (ein wenig mehr als dieser Artikel) gegeben und ein Anhang einer pdf-Datei ist gar nicht möglich.

Über die Aktualität der BAO darf gezweifelt werden, nachdem Telegramme seit 2005 nicht mehr möglich sind und auch ein Fernschreibgerät mittlerweile schwer auffindbar ist.



**Tipp:** Die meisten Finanzbeamten sind allerdings moderner und wünschen und akzeptieren E-Mails, wenn Sie zB Belegkopien sehen wollen. Am besten vorher telefonisch erfragen, ob man per E-Mail schicken darf.

## Mini-One-Stop-Shop (MOSS)

**Ab 2015 sind elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Private im Wohnsitzstaat des Empfängers zu besteuern.**

Dies betrifft etwa das Bereitstellen von Bildern, Texten, Informationen (durch Herunterladen); von Datenbanken (etwa Suchmaschinen), Musik, Filmen, Spielen. Weiters auch Gebühren von Online-Versteigerungen, Fernunterricht, Online-Einkaufsportale. Nicht davon betroffen ist die Lieferung von im Internet bestellten Sachen.

Bisher wurden derartige Dienstleistungen an Private im Sitzstaat des Unternehmers besteuert. Nunmehr müssten sich Anbieter in jedem einzelnen EU-Abnehmerland registrieren lassen und dort für ihre Umsätze jeweils die Umsatzsteuer entrichten. Wer europaweit agiert, stünde dann sicher vor einem Dilemma. Das System MOSS soll

hier helfen. Es wird in jedem EU-Land bei den jeweiligen lokalen Finanzbehörden eingerichtet. Damit wird es etwa österreichischen Dienstleistern möglich sein, alle ausländischen Umsatzsteuern direkt an den österreichischen Fiskus zu zahlen. Dieser leitet dann weiter.

Welche Vorkehrungen sind schon jetzt zu treffen?

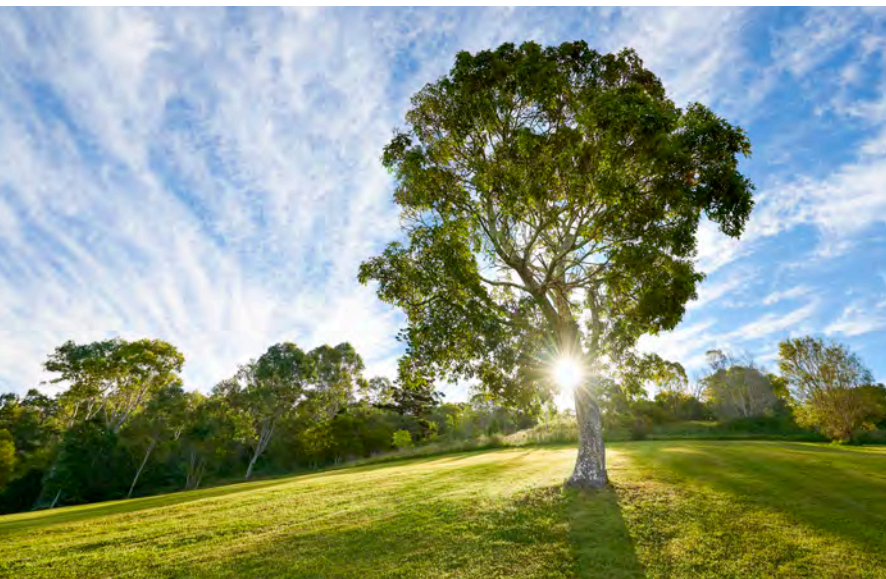
- Das Bestell- und Abrechnungssystem anpassen: Die Herkunft des Bestellers muss ermittelt werden.
- Die steuerlichen Vorschriften der jeweiligen EU-Länder, insbesondere die Mehrwertsteuer-Prozentsätze, müssen beachtet werden.
- Letztlich müssen die erforderlichen Prozesse im Rechnungswesen definiert und implementiert werden.

Seit 1. Oktober kann man sich für den MOSS registrieren.

# Immobilien aus Altvermögen

Bei Grundstücken, die vor dem 31.3.2002 erworben wurden („Altvermögen“), kann der Veräußerungsgewinn pauschal mit 14 % des Verkaufspreises festgesetzt werden. Die Steuerbelastung beträgt somit 3,5 % vom Verkaufserlös.

## Eine Umwidmung nach Verkauf kann zu Steuernachzahlung führen.



Wurden solche „Altgrundstücke“ jedoch nach Ende 1987 umgewidmet, erhöht sich der pauschale Veräußerungsgewinn auf 60 % des Verkaufserlöses und die Steuerbelastung erhöht sich auf 15 % vom Verkaufserlös.

Das betrifft sowohl Grundstücke, die man bereits besessen hat, als auch Grundstücke, die nach diesem Zeitpunkt entgeltlich erworben wurden und noch nicht umgewidmet waren. Grundsätzlich ist eine Umwidmung nach dem Verkauf nicht relevant, sodass nur die pauschale Steuer von 3,5 % zu entrichten ist. Es kommt aber dann zur Besteuerung mit 15 %, wenn die spätere Umwidmung in engem Zusammenhang mit dem Verkauf stand:

- Es liegt bereits eine Umwidmungszusage für Noch-Grünland-Grundstücke vor.
- Es wurde beim Verkauf von Noch-Grünland-Grundstücken der Baulandpreis vereinbart bzw. bezahlt.
- Es erfolgt eine Veräußerung von Grundstücken zum Grünlandpreis. Dieser Verkauf wird aber mit einer Besserungsvereinbarung abgeschlossen, sodass im Fall einer Umwidmung die Differenz zum Baulandpreis nachzuzahlen ist.

In diesen Fällen muss man mit einer nachträglichen Differenzbesteuerung von 11,5 % auf den Verkaufspreis rechnen. Für den Nachbesserungsbetrag werden sogar volle 15 % verrechnet.

## Zinsenabzug bei Beteiligungen wieder eingeschränkt

**Nur kurze Zeit währte die Freude über die Anfang des Jahres 2014 ergangene Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs: Bei Kauf einer Beteiligung durch eine Kapitalgesellschaft sind sämtliche Finanzierungskosten steuerlich absetzbar – so das Höchstgericht.**

Damit kann man neben den eigentlichen Zinsen auch die Geldbeschaffungskosten steuerlich absetzen. Dies war seit 2005 umstritten.

Eiligst wurde eine Gesetzesbestimmung noch flugs in das Budgetbegleitgesetz 2014 eingebaut, und mit 12. Juni dieses Jahres war dann wieder Schluss: Nunmehr sind dezi-

diert nur mehr die Finanzierungszinsen absetzbar, sämtliche andere Nebenkosten sind steuerlich nicht von Bedeutung.

Zu Recht wird dies als Benachteiligung von Konzernen, insbesondere auch österreichischen Unternehmen, kritisiert. Auch die Attraktivität von Österreich als geeigneter Standort für ausländische Konzerne leidet darunter.

**Tipp:** Zukünftig wird es also darum gehen, dass Nebenkosten von den Banken weitgehend bereits in die Zinsen eingepreist und nicht gesondert verrechnet werden.

# Wie erkennt man eine Krise?



**Arten der Krise.** Man unterscheidet drei Arten der Krise. Je akuter die Krise, desto geringer sind die Handlungsmöglichkeiten.

- Potentielle Krise: Strategieschwächen oder Struktur­mängel stören die Unternehmensentwicklung langfristig.
- Latente Krise: Wird auf die grundsätzlichen Schwächen nicht rechtzeitig oder angemessen reagiert, wirkt sich dies früher oder später auf die Ertragslage aus. Das Eigenkapital sinkt und es droht die Gefahr der Überschuldung.
- Akute Krise: Sinkt die Liquidität aufgrund der Verluste, besteht die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit. Es bleibt wenig Zeit, um eine Insolvenz abzuwenden.

## **Leitfaden zum Erkennen von Unternehmenskrisen.**

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat den Leitfaden KFS/BW 5 veröffentlicht. Der Leitfaden enthält eine Checkliste zur Krisenerkennung. Dabei werden für das Erkennen von potentiellen Krisen alle Unternehmensbereiche wie Unternehmensführung, Organisation, Personal, Forschung und Entwicklung, Beschaffung und Logistik, Produktion und Produkte, Vertrieb und Marketing sowie Finanzen und Controlling durchleuchtet.

Um eine latente Krise zu erkennen, überprüft man mit Hilfe des Leitfadens die Erträge, Aufwände, Finanzierung und Bilanzpolitik.

Wenn man nichts mehr bezahlen kann, ist es zu spät. Eine zentrale Aufgabe der Geschäftsführung ist es, Unternehmenskrisen frühzeitig zu erkennen.

Für die akute Krise geht man im Leitfaden die Finanzierung und das Working-Capital durch. Allerdings erkennt man die akute Krise auch ohne Leitfaden, wenn Bank und Lieferanten bereits massiven Druck machen.

**Rechnungswesen.** Für die Aufbereitung der Daten hat das Rechnungswesen zentrale Bedeutung. Das Controlling dient als Basis für die Finanz- und Ertragsplanung. Auch kleine Unternehmen können mit einer einfachen Kostenrechnung nach Produkt(gruppen) oder Projekten auswerten und ihre Produktausrichtung überprüfen.

Die Ertragskrise erkennen Sie durch eine ordentlich geführte zeitnahe Buchhaltung in der kurzfristigen Erfolgsrechnung. Die wichtigsten Kennzahlen sind Umsatz, Deckungsbeitrag, betriebliche Aufwendungen und Gewinn.

**Krisenmanagement.** Um erfolgreich und gestärkt aus der Krise zu kommen, ist es sinnvoll, sich Unterstützung und einen Blick von außen zu holen. Eine professionelle Strategieführung hilft bei der Feststellung des Status Quo und bei der Entwicklung von strategischen Veränderungen. Wesentlich einschneidender ist das Krisen- oder Veränderungsmanagement, wenn bereits eine latente oder akute Krise vorliegt. Hier weht oft ein starker Gegenwind bei der Umsetzung von Sanierungskonzepten.

Wie sich die Maßnahmen auswirken, errechnet man am besten in einer ausreichend langfristigen Planungsrechnung, wie sie auch bei einer Fortbestehensprognose erstellt wird. Wichtig: Die Umsetzung muss regelmäßig in einem Soll/Ist-Vergleich überprüft werden, sonst macht eine Planungsrechnung wenig Sinn.

# Kurz-News

**Kosten des Fitnesscenters steuerlich absetzen?** Im Normalfall kann man die Kosten für ein Fitnessstudio nicht absetzen. Ist das Training medizinisch begründet, können steuerlich absetzbare außergewöhnliche Belastungen vorliegen. **Beispiel:** 60 % Behinderung durch eine Wirbelsäulenerkrankung und ein ärztliches Zeugnis vor Beginn der Therapie: Nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenats (UFS, jetzt Bundesfinanzgericht) ist bei medizinischer Indikation der Besuch eines Fitnessstudios als außerordentliche Belastung absetzbar, wenn eine ärztliche Zuweisung zu einem Physiotherapeuten vorliegt und dieser zur weiteren Behandlung auf den Geräten des im selben Haus gelegenen Fitnessstudios die medizinisch indizierten Übungen vorführt, damit der Steuerpflichtige die Übungen nach einem erstellten Übungsplan und unter Aufsicht des Therapeuten oder eines Heilmassieurs oder -praktikers selbst ausüben kann. Somit waren die Kosten nach Ansicht des UFS zur Gänze steuerlich absetzbar. Das Finanzamt legte Amtsbeschwerde ein – der Verwaltungsgerichtshof überlegt noch.

## Mein Betrieb übersiedelt – Welche Meldepflichten und -fristen muss man beachten?

**Gewerbebehörde:** Die Verlegung muss spätestens an dem Tag der Eröffnung des neuen Standortes bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden. Betriebe mit Betriebsanlagengenehmigung oder heikle Branchen (Rauchfangkehrer, Pyrotechniker, Sprengungs- bzw. Waffengewerbe) brauchen vorab einen rechtskräftigen Bescheid. **Sozialversicherung SVA:** Damit die Post richtig ankommt, sollte man melden.

**Finanzamt:** Formlose schriftliche Meldung innerhalb eines Monats erforderlich. **Dienstgeber:** Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen, müssen Sie die Gemeinden am alten und neuen Standort innerhalb eines Monats informieren. Wer innerhalb des gleichen Bundeslandes übersiedelt, muss der Gebietskrankenkasse nur die neue Adresse mitteilen.

**Nicht vergessen:** Firmenbuch; Geschäftspapiere; E-Mail-Signatur; Werbematerial und Homepage; bei Gesellschaften Gesellschaftsvertrag; Vertragspartner, Kunden und Lieferanten informieren; KFZ ummelden (Frist: 1 Woche); Nachsendeauftrag einrichten. **Tipp:** wko.at Broschüre „Standortverlegung“ – im Suchfeld eingeben: „Standortverlegung Hilfestellung“

## Höherversicherung in der staatlichen Pension.

Seit die Mehrheit der Steuerzahler Einblick in ihr Pensionskonto genommen hat, steigt die Nachfrage nach alternativen Vorsorgen. Viele erkennen, dass sie mit Pflichtbeiträgen allein keine großen Sprünge in der Pension machen werden. Eine Alternative zu privaten Lebensversicherungen und betrieblichen Vorsorgemodellen könnte die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sein. Großer Vorteil: Wann und wieviel Sie einzahlen bleibt Ihnen überlassen. Schon ein einziger Beitrag wirkt sich pensionserhöhend aus. Lediglich nach oben ist man pro Jahr mit der zweifachen Höchstbeitragsgrundlage (für 2014 EUR 9.060) begrenzt. Je früher man beginnt, desto mehr schaut in der Pension dabei heraus. Freiwillige Höherversicherungen sind steuerlich nur im Rahmen der „Topfsonderausgaben“ absetzbar, daher bei vielen, insbesondere Besserverdienern, nicht wirksam. Lediglich ein Viertel der Pension, die aus der Höherversicherung resultiert, wird besteuert, der Rest ist steuerfrei. Falls die Pension aus einem „prämienbegünstigten“ Altvertrag (Abschluss bis 2003) resultiert, ist der Pensionsanteil sogar zur Gänze steuerfrei. [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

**Familienbeihilfe.** Seit 1.7.2014 wurde die Familienbeihilfe um 4 % angehoben. Sie beträgt daher je nach Alter des Kindes von EUR 109,70 bis EUR 158,90 pro Monat. Auch die Geschwisterstaffelung wurde erhöht. Der Zuschlag beträgt nun bei zwei Kindern EUR 6,70 für jedes Kind, bei drei Kindern EUR 16,60 für jedes Kind. Die Familienbeihilfe wird nunmehr wieder monatlich ausbezahlt. Im September wird jeweils auch ein Schulstartgeld von EUR 100 für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

| Alter Kind   | Betrag/Monat bis 30.6.14 | Betrag/Monat ab 1.7.14 |
|--------------|--------------------------|------------------------|
| ab Geburt    | EUR 105,40               | EUR 109,70             |
| ab 3 Jahren  | EUR 112,70               | EUR 117,30             |
| ab 10 Jahren | EUR 130,90               | EUR 136,20             |
| ab 19 Jahren | EUR 152,70               | EUR 158,90             |

# Checkliste Gewinnfreibetrag

- Natürliche Person (auch als Mitunternehmer), nicht für GmbHs
- betriebliche Einkunftsart (Land- und Forstwirtschaft, Selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb)
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung
- Grundfreibetrag:** 13 % vom Jahresgewinn bis EUR 30.000 (GFB daher max. EUR 3.900), Geht automatisch, daher kein Handlungsbedarf
- Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag:** max. 13 % vom Gewinn über EUR 30.000. Man muss vor Jahresende in Höhe des GFB investieren (Gewinnhochrechnung notwendig). Ab EUR 175.000 Jahresgewinn reduziert sich der GFB (2013-2016), max. GFB: EUR 45.350

## Investitionen

- ✓ Neue, abnutzbare, körperliche Anlagegüter (zB Maschinen, LKW, EDV)
- ✓ Gebäude und Mieterinvestitionen
- ✓ Wohnbauanleihen (bis 2016). Danach gelten wieder alle § 14-Wertpapiere
- ✗ nicht PKW, Kombis (außer Fahrschulen und gewerbliche Personenbeförderung)
- ✗ nicht Luftfahrzeuge
- ✗ nicht geringwertige Wirtschaftsgüter mit Sofortabschreibung
- ✗ nicht von Konzerngesellschaft gekauft
- ✗ nicht Wirtschaftsgüter mit Forschungsfreibetrag/-prämie
- ✗ nicht gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Zurechnung zu inländischem Betrieb (Betriebsstätte)
- Mindestnutzungsdauer 4 Jahre

**Tipp:** Wohnbauanleihen rasch kaufen, da wahrscheinlich bald vergriffen.



# Verdeckte Ausschüttungen

## Ein „beliebtes“ Thema bei Betriebsprüfungen

Verdeckte Ausschüttungen sind ein bei Betriebsprüfungen häufig aufgegriffenes Thema. Das BFG entschied erst im Mai 2014, dass der Anstieg eines Verrechnungskontos bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen eine verdeckte Ausschüttung darstellen kann. Auf Grund dieses aktuellen Anlasses wird ein Überblick darüber gegeben, wie es zu einer Qualifizierung als verdeckte Ausschüttung kommt.

**Verdeckte Ausschüttungen.** Verdeckte Ausschüttungen sind jene Zuwendungen von Vermögensvorteilen, die nicht unmittelbar als Einkommensverwendung erkennbar sind, deren Ursache aber in gesellschaftsrechtlichen Beziehungen begründet ist. Ob die Ursache in der Gesellschafterstellung liegt, wird anhand des Fremdvergleiches ermittelt.

Ein klassischer Fall der verdeckten Ausschüttung sind nicht fremdübliche Darlehensvereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Um einer Qualifizierung als verdeckte Ausschüttung zu entgehen, sollten Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft so gestaltet sein, dass sie einem Fremdvergleich standhalten. Das bedeutet, dass sie im Vorhinein bereits ausreichend klar sein müssen – Kreditrahmen, Zinsen, Rückzahlungstermin etc. sollten festgelegt sein. Schriftlichkeit ist zwar nicht zwingend erforderlich, im Rahmen der Beweiswürdigung aber sinnvoll.

Wird eine verdeckte Ausschüttung festgestellt, so unterliegt diese einer 33,33%igen und nicht wie die „offene“ Ausschüttung einer 25%igen Kapitalertragsteuer.

**Neueste Judikatur.** Im jüngst vom BFG entschiedenen Fall wurde bei einer GmbH bei einer abgabenrechtlichen Prüfung eine verdeckte Ausschüttung auf Grund folgenden Sachverhaltes festgestellt: in den Jahresabschlüssen wurden Forderungen gegenüber dem Geschäftsführer, der Alleingesellschafter ist, ausgewiesen. Auf diesem Verrechnungskonto des Geschäftsführers wurden Privatentnahmen gebucht. Eine schriftliche Vereinbarung oder eine Verzinsung betreffend das Verrechnungskonto gab es nicht.

Das BFG deklarierte den Anstieg des Verrechnungskontos als verdeckte Ausschüttung. Grund hierfür war genau die fehlende Fremdüblichkeit. Es gab keine Vereinbarung über Kreditrahmen des Gesellschafters, die Höhe und Fälligkeit von Zinsen, einen Rückzahlungstermin oder die Einforderung von Sicherheiten.

**Empfehlung.** Verdeckte Ausschüttungen stellen ein „beliebtes“ Streitthema bei Betriebsprüfungen dar. Es empfiehlt sich daher von Anfang an eine dem Fremdvergleich entsprechende Vereinbarung zu treffen, um den negativen steuerlichen Konsequenzen zu entgehen.



**Deloitte Salzburg**  
**Wirtschaftsprüfungs GmbH**  
Tel: 0662/63 00 62-0 | Fax DW 1500  
E-Mail: salzburg@deloitte.at | www.deloitte.at  
**MPD Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG**  
Tel: 0662/63 00 36-0 | Fax DW 36  
E-Mail: mpd@mpd.at | www.mpd.at  
5020 Salzburg | Ignaz-Rieder-Kai 13a

**Medieninhaber und Herausgeber**  
Deloitte Salzburg Wirtschaftsprüfungs GmbH  
Gesellschaftssitz Salzburg | Landesgericht Salzburg  
FN 40968 y  
**Redaktion** Dr. Wolfgang Daurer | Dr. Johannes Pira  
**Layout** Claudia Hussovits

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about) finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.